

Amtliche Nachrichten

der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten sowie der Kammern der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich und Burgenland, für Steiermark und Kärnten, für Oberösterreich und Salzburg und für Tirol und Vorarlberg

Änderung des Kollektivvertrages ab 1.1.2009

Folgende Änderungen des Kollektivvertrages für Angestellte bei Architekten und Ingenieurkonsulenten in Österreich wurden im November 2008 zwischen der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten, 1040 Wien, Karls gasse 9 und der Gewerkschaft der Privatangestellten, 1030 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1 vereinbart:

1. Kollektivvertragliche Mindestgehälter

Die kollektivvertraglichen Mindestgehälter werden wie folgt erhöht und auf ganze Euro kaufmännisch gerundet:

BG 1		BG 2		BG 3, 4 und 5		BG 6	
1.-11. Jahr	+3,6%	1.-7. Jahr	+3,6%	1.-7. Jahr	+3,6%	1.-7. Jahr	+3,6%
13.-21. Jahr	+3,5%	9.-15. Jahr	+3,5 %	9.-15. Jahr	+3,5%	10.-13. Jahr	+3,5%
-	-	17.-21. Jahr	+3,4%	18.-21. Jahr	+3,4%	16.-22. Jahr	+3,4%

BG = Beschäftigungsgruppe

2. Lehrlingsentschädigung

Erhöhung um 3,6 % und kaufmännische Rundung auf ganze Euro.

3. Zulagen

Erhöhung sämtlicher Zulagen um 2,8% und kaufmännische Rundung auf Zehntel Euro.

4. Ist-Gehälter

Die Empfehlung zur Aufrechterhaltung der bestehenden Überzahlungen bezogen auf den KV vom 1.1.2008 in der euromäßigen Höhe wird fortgeschrieben.

5. Geltungsbeginn: 1.1.2009

Textliche Änderungen

6. § 18 wird wie folgt geändert:

In Beschäftigungsgruppe 3 wird folgende lit. a) eingefügt:

„a) ordnungsgemäß abgeschlossenes Bachelorstudium (an einer Universität oder Fachhochschule), wobei Absolventen eines Bachelorstudiums bei Beginn Ihrer Tätigkeit sogleich in das 5. Jahr der Beschäftigungsgruppe 3 einzureihen sind.“

Die bisherigen lit. a) bis e) erhalten die Bezeichnung lit. b) bis f).

Nach dem Satz „Der Beschäftigungsgruppe 3 gehören unter anderem an:“ wird folgendes Wort an erster Stelle eingefügt:

„Bachelor“

In Beschäftigungsgruppe 4 wird nach dem Satz „Der Beschäftigungsgruppe 4 gehören unter anderem an“ der erste Satz wie folgt ergänzt:

„Diplomingenieure, Mag.arch., Master“

Der Anhang zum Kollektivvertrag lautet:

Gültig ab 1. Jänner 2009

ABSCHNITT I: zu § 16 (1) für Angestellte aller Fachgebiete

Mindest-Brutto-Monatsgehälter in EURO

Lehrlingsentschädigung

Im 1. Lehrjahr	534
im 2. Lehrjahr.....	710
im 3. Lehrjahr.....	877
im 4. Lehrjahr.....	1.152

Beschäftigungsgruppe 1

Im 1. Jahr.....	1.243
im 3. Jahr	1.251
im 5. Jahr	1.271
im 7. Jahr	1.301
im 9. Jahr	1.329
im 11. Jahr.....	1.362
im 13. Jahr	1.396
im 15. Jahr	1.439
im 17. Jahr	1.474
im 19. Jahr	1.517
im 21. Jahr der Gruppenzugehörigkeit	1.559

Beschäftigungsgruppe 2

Im 1. Jahr.....	1.307
im 3. Jahr	1.352
im 5. Jahr	1.401
im 7. Jahr	1.449
im 9. Jahr	1.499
im 11. Jahr	1.551
im 13. Jahr	1.610
im 15. Jahr	1.674
im 17. Jahr	1.728
im 19. Jahr	1.791
im 21. Jahr Gruppenzugehörigkeit	1.856

Beschäftigungsgruppe 3

Im 1. Jahr.....	1.474
im 3. Jahr	1.538
im 5. Jahr	1.613
im 7. Jahr	1.689
im 9. Jahr	1.760
im 11. Jahr	1.852
im 13. Jahr	1.952
im 15. Jahr	2.048
im 18. Jahr	2.177
im 21. Jahr Gruppenzugehörigkeit	2.345

Beschäftigungsgruppe 4

Im 1. Jahr.....	1.761
im 3. Jahr	1.877
im 5. Jahr	1.991
im 7. Jahr	2.105
im 9. Jahr	2.210
im 11. Jahr	2.324
im 13. Jahr	2.441
im 15. Jahr	2.552
im 18. Jahr	2.709
im 21. Jahr Gruppenzugehörigkeit	2.882

Beschäftigungsgruppe 5

Im 1. Jahr.....	2.157
im 3. Jahr.....	2.294
im 5. Jahr.....	2.437
im 7. Jahr.....	2.574
im 9. Jahr.....	2.698
im 11. Jahr.....	2.833
im 13. Jahr.....	2.970
im 15. Jahr.....	3.108
im 18. Jahr.....	3.296
im 21. Jahr Gruppenzugehörigkeit.....	3.500

Beschäftigungsgruppe 6

Im 1. Jahr.....	2.952
im 4. Jahr.....	3.129
im 7. Jahr.....	3.307
im 10. Jahr.....	3.469
im 13. Jahr.....	3.645
im 16. Jahr.....	3.796
im 19. Jahr.....	3.974
im 22. Jahr der Gruppenzugehörigkeit.....	4.148

ABSCHNITT II. Zulagen und Trennungsgeld

Erhöhung um 2,8 %

I. Zulagen

Die Zulage beträgt bei einer Beschäftigung

- a) unter Tag (in Stollen, in Tunnels, in Regenwasserkanälen über 1,70 Meter Höhe)
je Arbeitsstunde..... € 3,60
- b) unter Tag (in oben geschlossenen Fäkalkanälen über 1,70 Meter Höhe)
70 % je Arbeitsstunde, jedoch mindestens..... € 9,40
- c) unter Tag (in oben geschlossenen Fäkalkanälen und Regenwasserkanälen unter
1,70 Meter Höhe)
100 % je Arbeitsstunde, jedoch mindestens..... € 12,60
- d) in Höhen über 1.600 Meter
je Arbeitsstunde..... € 4,60
- e) auf Baustellen unter den Voraussetzungen des § 21 (1) lit.e
je Arbeitstag..... € 8,00

II. Trennungsgeld

Das Trennungsgeld beträgt je Kalendertag..... € 17,40

EMPFEHLUNG

Es wird empfohlen, die bestehenden Überzahlungen, bezogen auf den Kollektivvertrag vom 1. Jänner 2008 in der euromäßigen Höhe aufrechtzuerhalten.